

Rechtliche Reaktionen auf Verwicklung hoher Diplomaten in Völkerstrafataten

Anfang Oktober 2013 reichte der kolumbianische Botschafter in Wien seinen Rücktritt ein, nachdem das ECCHR gegenüber dem österreichischen Außenministerium Vorwürfe über seine Verantwortlichkeit als ehemaliger Oberkommandierender der Streitkräfte für außergerichtliche Tötungen in einem ausführlichen Dossier konkretisiert hatte. Dies ist nicht das erste Mal, dass das ECCHR durch Vorlage eines Dossiers, das einer Strafanzeige gleicht, an ein Außenministerium die Abberufung hochrangiger Diplomaten aus Botschaften in Europa erreicht hat. So verließen etwa zwei sri-lankische Ex-Militärs 2011 die Botschaften in London und Berlin. Selbst wenn „klassische“ Strafanzeigen wenig erfolgsversprechend sind, da hochrangige Tatverdächtige diplomatische Immunität besitzen, bietet die Vorlage von Dossiers zu Einzelpersonen an die Außenministerien einen alternativen Weg. Gleichzeitig bedeutet die Befassung des jeweiligen Außenministeriums und die erhöhte öffentliche Wahrnehmung die Möglichkeit, weitere Schritte wie etwa formelle Zeugenvernehmungen zu den jeweiligen Konflikten durchzusetzen. Auch in den Herkunftsländern der Diplomaten sowie international werden diese Tätigkeiten wahrgenommen und haben zumindest auf letzterer Ebene Konsequenzen. So wurde kürzlich der aus Deutschland abberufene sri-lankische Ex-Militär Jagath Dias von den USA von einem multilateralen Treffen aufgrund des Verdachts seiner persönlichen Verantwortung („accountability issues“) ausgeladen.

Die diplomatische Immunität schützt tatverdächtige Kriegsverbrecher. Ihr Empfangsstaat kann daher zunächst maximal eine Aufhebung der diplomatischen Immunität durch eine Erklärung zur unerwünschten Person (*persona non grata*) erwirken. Letzteres geschieht aus diplomatischer Rücksichtnahme nur sehr selten, dennoch wurden hochrangige Diplomaten nach ECCHR-Aktionen zeitnah abgezogen. Unterschiedlich fiel die Reaktion der Außenministerien aus. Einige übermittelten das Dossier direkt der zuständigen Staatsanwaltschaft, die für den Fall, dass die diplomatische Immunität erlischt, Ermittlungen aufnahm. In anderen Ländern wurde das Dossier durch das ECCHR selbst an Strafverfolgungsbehörden geschickt, die sich sehr interessiert zeigten, jedoch eigene Ermittlungen im konkreten Fall aufgrund der Immunität zunächst ablehnten. Insgesamt wurde die Aufmerksamkeit durch die Dossiers jedoch auf einzelne Konfliktsituationen gelenkt. Dies führte teilweise dazu, dass Zeugenbefragungen durch die Behörden stattfanden, um langfristig Beweismittel zu sichern und zukünftig bei Einreise eines Tatverdächtigen kurzfristig reagieren zu können.

Auf Seiten der Außenministerien bleibt jedoch das Problem bestehen, dass Diplomaten, die vormals oft hohe Positionen an verantwortlichen Stellen in Militär und Politik bekleidet haben, ohne hinreichende Prüfung akzeptiert

werden. Dabei gibt es oftmals bereits erste Verdachtsmomente (Abgeordnete und Menschenrechtsorganisationen wiesen in kurzen Stellungnahmen bei Akkreditierung der Diplomaten aus Kolumbien und Sri Lanka jeweils auf mögliche Verantwortlichkeiten hin). Dennoch wird von den Außenministerien höchstens geprüft, ob bereits Haftbefehle oder ähnliches vorliegen. Eigene Ermittlungen werden jedoch nicht angestrengt. Letzteres ist zu kritisieren, da gegen hohe Offizielle aus Staaten, in denen eine Konfliktpartei weiterhin die Regierung stellt, allzu oft keine lokalen Ermittlungen geführt werden. Mithin liegen auch keine Haftbefehle oder ähnliches vor. Nach deutschem Recht orientiert sich die Erteilung eines diplomatischen Visums an den Bestimmungen des Aufenthaltsrechts. Danach besteht bei Verdacht, dass eine schwerwiegende Straftat begangen wurde, ein Ablehnungsgrund. Ausreichend sind klare und glaubhafte Indizien, Ermittlungsverfahren, Haftbefehle oder Verurteilungen müssen nicht vorliegen. Diese Vorschriften müssen ernsthaft auf Diplomaten angewendet werden, auch wenn eine Ablehnung diplomatische Spannungen verursachen sollte.

Stand: 31. Oktober 2013

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.
Zossener Str. 55-58, Aufgang D
D - 10961 Berlin
www.ecchr.eu